

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1970

Ausgegeben am 3. Juli 1970

49. Stück

- 184.** Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Wehrgesetzes 1955
185. Bundesgesetz: Neuerliche Änderung des Dorotheums-Bedienstetengesetzes
186. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung und Ergänzung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1964
187. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung und Ergänzung des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes 1967
188. Verordnung: Anerkennung der 1. bis 8. Schulstufe der Privatschule „Rudolf Steiner-Schule“, Wien, als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet
189. Verordnung: Ausnahme der Partieführer in der Wildbach- und Lawinenverbauung von der Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948
190. Verordnung: Anwendbarerklärung der Teuerungszulagenverordnung 1970 auf land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer und land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrer
191. Kundmachung: Übertragung der Herstellung, Erhaltung und Finanzierung der Tauernautobahn-Scheitelstrecke an die Tauernautobahn Aktiengesellschaft
192. Kundmachung: Geltungsbereich der Konvention über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife samt Berichtigungsprotokoll

184. Bundesgesetz vom 3. Juni 1970, mit dem das Wehrgesetz 1955 in der geltenden Fassung neuerlich abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Wehrgesetz BGBl. Nr. 181/1955 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 310/1960, BGBl. Nr. 221/1962, BGBl. Nr. 185/1966, BGBl. Nr. 96/1969 und BGBl. Nr. 272/1969 wird abgeändert wie folgt:

§ 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„Beim Bundeskanzleramt wird ein Landesverteidigungsrat errichtet. Dem Landesverteidigungsrat gehören an: der Bundeskanzler, der Vizekanzler, der Bundesminister für Landesverteidigung, die jeweils zur Beratung heranzuziehenden sachlich beteiligten Bundesminister (Staatssekretäre), ein vom Bundesminister für Landesverteidigung zu bestimmender hierfür geeigneter Beamter des Bundesministeriums für Landesverteidigung, der Generaltruppeninspektor und Vertreter der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien. Von der im Nationalrat am stärksten vertretenen Partei sind vier Vertreter, von denen drei Vertreter dem Nationalrat und ein Vertreter dem Bundesrat anzugehören haben, von der im Nationalrat am zweitstärksten vertretenen Partei sind drei Vertreter, von denen zwei Vertreter dem Nationalrat und ein Vertreter dem Bundesrat anzugehören haben, in den Landesverteidigungsrat zu

entsenden. Bei Mandatsgleichheit der beiden im Nationalrat am stärksten vertretenen Parteien entsendet jede dieser Parteien vier Vertreter in den Landesverteidigungsrat, von denen je drei Vertreter dem Nationalrat und je ein Vertreter dem Bundesrat anzugehören haben. Von jeder anderen im Nationalrat vertretenen Partei, sofern sie auch im Hauptausschuß vertreten ist, ist ein Vertreter, der dem Nationalrat anzugehören hat, in den Landesverteidigungsrat zu entsenden. Für jedes von den im Nationalrat vertretenen politischen Parteien entsendete Mitglied ist nach den gleichen Grundsätzen ein Ersatzmitglied zu entsenden. Das Ersatzmitglied hat im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an der Teilnahme an einer Sitzung des Landesverteidigungsrates nach Abs. 3 letzter Satz sowie an Sitzungen des Landesverteidigungsrates nach verfügter Mobilmachung bis zur Rückversetzung der den außerordentlichen Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen in die Reserve an dessen Stelle zu treten. Die Vertreter der im Nationalrat vertretenen Parteien gehören dem Landesverteidigungsrat so lange an, bis von den im Nationalrat vertretenen Parteien andere Vertreter namhaft gemacht worden sind. Die Einberufung des Landesverteidigungsrates und der Vorsitz in diesem obliegen dem Bundeskanzler. Zu den Sitzungen des Landesverteidigungsrates ist ein Beamter der Präsidentschaftskanzlei als Beobachter einzuladen.“

Kreisky

Jonas

Freihslr

185. Bundesgesetz vom 18. Juni 1970, mit dem das Dorotheums-Bedienstetengesetz neuerlich geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Dorotheums-Bedienstetengesetz, BGBl. Nr. 194/1968, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 29/1969, BGBl. Nr. 228/1969 und BGBl. Nr. 465/1969 wird wie folgt geändert:

1. Das Gehalt der Bediensteten des Dorotheums, das sich aus den §§ 6 bis 10 des Dorotheums-Bedienstetengesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 29/1969 und des Artikels I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 228/1969 ergibt, ist ab 1. August 1970 um 11,7 v. H. zu erhöhen.

2. Sind die sich nach Z. 1 ergebenden Beträge nicht durch volle Schillingbeträge teilbar, sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 Groschen und darüber als volle Schillinge anzusetzen.

Artikel II

(1) Mit der Bezugserrhöhung gemäß Artikel I sind Ansprüche der Bediensteten des Dorotheums auf Teuerungszulagen für den Zeitraum der Zahlung dieser erhöhten Bezüge abgegolten.

(2) Abs. 1 gilt auch für Personen, die gegenüber dem Dorotheum Anspruch auf Pensionsversorgung haben.

Artikel III

(1) Artikel II Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 228/1969 tritt mit Ablauf des 31. Juli 1970 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

Jonas

Kreisky

Rösch

186. Bundesgesetz vom 18. Juni 1970, womit das Ausfuhrförderungsgesetz 1964 neuerlich abgeändert und ergänzt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 90/1965, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 195/1967 und des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 192/1969, wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. (Verfassungsbestimmung) § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) (Verfassungsbestimmung) Zur Förderung der Ausfuhr ist der Bundesminister für Finanzen ferner ermächtigt, Haftungen namens des Bundes zu übernehmen

a) für von in- oder ausländischen Kreditunternehmungen an Unternehmen mit dem Sitz

im Ausland gewährte Kredite, soweit diese zur Bezahlung von Lieferungen oder Leistungen österreichischer Unternehmen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 verwendet werden; für von in- oder ausländischen Kreditunternehmungen mit Unternehmen mit Sitz im Inland geschlossene Verträge, die den Erwerb von Forderungen aus Ausfuhrgeschäften gemäß Abs. 1 zum Gegenstand haben; b) für Beteiligungen österreichischer Unternehmen an Unternehmen mit dem Sitz im Ausland, sofern diese Beteiligungen im Zusammenhang mit Lieferungen oder Leistungen österreichischer Unternehmen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 erworben worden sind und die Haftung des Bundes für kommerzielle Risiken ausgeschlossen wird.“

2. (Verfassungsbestimmung) § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (Verfassungsbestimmung) (1) Der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der gemäß § 1 übernommenen Haftungen darf 25 Milliarden Schilling nicht übersteigen. Der angegebene Haftungsrahmen bezieht sich auf Grundbeträge der Haftungssummen ohne Zinsen und Kosten.

(2) Die gemäß § 2 übernommenen Haftungen werden auf den im Abs. 1 festgelegten Haftungsrahmen nicht angerechnet.

(3) Die Haftung des Bundes kann auf österreichische Schilling, auf eine im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses frei konvertierbare Währung oder auf eine Verrechnungswährung lauten. Werden Haftungen in fremder Währung übernommen, hat die Anrechnung auf den in Abs. 1 festgelegten Rahmen zu dem im amtlichen Kursblatt der Wiener Börse verlautbarten Mittelkurs für Devisen des Tages vor Antragstellung zu erfolgen.“

3. § 8 hat zu lauten:

„§ 8. (1) Das Haftungsentgelt ist von der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Bevollmächtigte des Bundes nach §§ 1002 ff. ABGB. (§ 6 Abs. 1) zu vereinnahmen und vermindert um die ihr zustehende Entschädigung laufend rückzustellen und zur Finanzierung oder Refinanzierung von Ausfuhrgeschäften, von Krediten, des Erwerbes von Forderungen aus Ausfuhrgeschäften und von Beteiligungen gemäß § 1 zu verwenden.

(2) Wird der Bund aus Haftungen gemäß § 1 oder § 2 in Anspruch genommen, ist die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft verpflichtet, bis zur Höhe der aus Haftungsentgelten gebildeten Rückstellungen an Stelle des Bundes die Schadenszahlungen zu leisten.“

Artikel II

(Verfassungsbestimmung) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas

Kreisky

Androsch

187. Bundesgesetz vom 18. Juni 1970, womit das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 neuerlich abgeändert und ergänzt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 196, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 193/1969, wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, bis 31. Dezember 1975 namens des Bundes Haftungen in Form von Garantien für von der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft durchzuführende Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen oder sonstige Kredite) zu übernehmen, wenn der Erlös der Kreditoperationen zur Finanzierung von Ausfuhrgeschäften, von Krediten, des Erwerbs von Forderungen aus Ausfuhrgeschäften und von Beteiligungen verwendet wird, für die der Bund eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200, in seiner geltenden Fassung übernommen hat.“

2. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Der Bundesminister für Finanzen darf Haftungen gemäß § 1 nur übernehmen, wenn

1. der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftung 7000 Millionen Schilling nicht übersteigt; einzurechnen in die Haftungssumme sind: Zinsen, Kosten sowie die Garantien für Kursrisiken gemäß § 3 lit. b; letztere mit 10 v. H. des Grundbetrages der jeweils übernommenen Haftungen;

2. die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 700 Millionen Schilling nicht übersteigt; einzurechnen in die Haftungssumme sind: Zinsen, Begebungskosten im Sinne des Abs. 3 sowie die Garantien für Kursrisiken gemäß § 3 lit. b; letztere mit 10 v. H. des Grundbetrages der jeweils übernommenen Haftungen;

3. bei Kreditoperationen in inländischer Währung der nominelle Zinsfuß bezogen auf ein Jahr bei Zinszahlungen im nachhinein nicht mehr als 5 v. H. über dem im Zeitpunkt der Kreditoperation geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes, BGBl. Nr. 184/1955 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1969, BGBl. Nr. 276) beträgt;

4. bei Kreditoperationen in ausländischer Währung der nominelle Zinsfuß bezogen auf ein Jahr bei Zinszahlungen im nachhinein nicht mehr als 5 v. H. über dem arithmetischen Mittel aus den im Zeitpunkt der Schuldaufnahme geltenden

offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Kanada, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt;

5. die Laufzeit der Kreditoperationen gemäß § 1 25 Jahre nicht übersteigt;

6. die prozentuelle Gesamtbelastung für den Bund bei Kreditoperationen in inländischer Währung nicht mehr als 2 1/2 v. H. über dem nominellen Zinsfuß gemäß Z. 3 und bei Kreditoperationen in ausländischer Währung nicht mehr als 2 1/2 v. H. über dem nominellen Zinsfuß gemäß Z. 4 beträgt; die prozentuelle Gesamtbelastung ist unter Zugrundelegung der folgenden Formel zu errechnen:

$$100 \times \left(\text{nomineller Zinsfuß} + \frac{\text{Rückzahlungskurs} - \text{Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen}}{\text{mittlere Laufzeit}} \right)$$

Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen;

7. im Fall, daß eine vorzeitige Kündigung der Kreditoperation vereinbart ist, auch bei Kündigung die prozentuelle Gesamtbelastung gemäß Z. 6 nicht überschritten wird;

8. die Währung der Kreditoperation auf Schilling, Belgische Franken, Deutsche Mark, Französische Franken, Englische Pfund, Italienische Lire, Kanadische Dollar, Holländische Gulden, Schwedische Kronen, Schweizer Franken, US-Dollar, oder in Rechnungseinheiten, die auf mehreren dieser Währungen beruhen, lautet.

(2) Fremdwährungsbeträge sind zu dem im amtlichen Kursblatt der Wiener Börse verlautbarten Mittelkurs für Devisen im Zeitpunkt der Haftungsübernahme auf die genannten Haftungsbeträge anzurechnen.

(3) Zur Feststellung des Nettoerlöses gemäß Z. 6 sind die Emissions- oder Zuzählungsverluste, Begebungsprovisionen, Werbe- und Druckkosten (Begebungskosten) vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas

Kreisky

Androsch

188. Verordnung des Bundesministers für Unterricht vom 9. Juni 1970, mit der die 1. bis 8. Schulstufe der Privatschule „Rudolf Steiner-Schule“, Wien, als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wird

Gemäß § 12 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, wird verordnet:

Artikel I

Die 1. bis 8. Schulstufe der nach ausländischem Lehrplan geführten Privatschule „Rudolf Steiner-Schule“, Wien, wird als zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht geeignet anerkannt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 31. Juli 1971 außer Kraft.

Gratz

189. Verordnung der Bundesregierung vom 16. Juni 1970, mit der die Partieführer in der Wildbach- und Lawinenverbauung von der Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ausgenommen werden

Auf Grund des § 1 Abs. 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, wird verordnet:

Die Partieführer in der Wildbach- und Lawinenverbauung, für die der am 31. März 1969 zwischen der Republik Österreich und der Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter abgeschlossene Zusatz-Kollektivvertrag zum Kollektivvertrag vom 1. November 1951 in Betracht kommt, werden von der Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ausgenommen.

Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Gratz	Androsch	Weihls	Staribacher
Frühbauer	Freihslser	Moser	Firnberg

190. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 17. Juni 1970, mit der die Teuerungszulagenverordnung 1970 auf land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer und land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrer anwendbar erklärt wird

Auf Grund der §§ 2, 48 und 66 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 176/1966, und der §§ 1 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetzes, BGBl. Nr. 244/1969, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Bestimmungen der Teuerungszulagenverordnung 1970, BGBl. Nr. 157, sind auf die im § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes genannten Personen und auf land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrer (§ 1 des Land- und

forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetzes) mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Dienstverhältnisses zum Bund das Dienstverhältnis zu dem betreffenden Bundesland tritt.

Weihls

191. Kundmachung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 11. Juni 1970, betreffend Übertragung der Herstellung, Erhaltung und Finanzierung der Tauernautobahn-Scheitelstrecke an die Tauernautobahn Aktiengesellschaft

Der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Bauten und Technik, hat gemäß § 1 Abs. 1 des Tauernautobahn-Finanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 115/1969, die Herstellung, Erhaltung und Finanzierung der mit Bundesgesetz vom 7. März 1968, BGBl. Nr. 113, als Bundesstraße (Autobahn) erklärten Tauernautobahn in der Strecke von Eben im Pongau bis Rennweg (Tauernautobahn-Scheitelstrecke) einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Tunnel, Brücken und sonstigen zur Autobahn gehörenden Anlagen der Tauernautobahn Aktiengesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des Tauernautobahn-Finanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 115/1969, insbesondere dessen § 1 Abs. 2, 3 und 4 übertragen.

Die Tauernautobahn Aktiengesellschaft wurde auch gemäß § 1 Abs. 2 des zitierten Bundesgesetzes ermächtigt, die für die Herstellung und Erhaltung der Tauernautobahn-Scheitelstrecke notwendigen Grundflächen auf ihre Kosten für und im Namen des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) zu erwerben.

Moser

192. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 14. Juni 1970 betreffend den Geltungsbereich der Konvention vom 15. Dezember 1950 über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife samt Berichtigungsprotokoll

Nach Mitteilung der Belgischen Botschaft in Wien sind der Konvention über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife samt Berichtigungsprotokoll (BGBl. Nr. 103/1960, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 146/1967) Kenia, Korea, Neuseeland und Uganda beigetreten.

Kreisky